

Reglement
vom 29. November 2019
über die ausserschulische Betreuung (ASB)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);

gestützt auf die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);

gestützt auf das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);

gestützt auf das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

gestützt auf das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);

gestützt auf die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).

gestützt auf Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen;

erlässt:

ANMERKUNG: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Art. 1 Ziele – Anwendungsbereich – Allgemeines

- 1.1. Mit der Schaffung einer kommunalen ausserschulischen Betreuungseinrichtung (Gemeindeeinrichtung) für Kinder, die den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinden Plaffeien, Brünisried und Plasselb (PBP) besuchen, soll der Bevölkerung geholfen werden, Berufs- und Familienleben unter einen Hut zu bringen.
- 1.2. Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen in Zusammenhang mit dem Besuch der ausserschulischen Betreuungseinrichtung (die Einrichtung).

- 1.3. Es wird eine Betreuungskommission (ASB-Kommission) ernannt, deren Zusammensetzung und Aufgaben in der Gemeindevereinbarung sowie in diesem Reglement definiert sind.
- 1.4. Die Räumlichkeiten der Einrichtung befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Plaffeien.
- 1.5. Die Einrichtung ist montags bis freitags während der Schulzeiten geöffnet. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit Angebot und Öffnungszeiten werden im Ausführungsreglement der Einrichtung geregelt.
- 1.6. Der Begriff «die Eltern» bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, die die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

Art. 2 Aufnahmebedingungen

2.1. Anmeldung

- 2.1.1. Es können ausschliesslich die Eltern, deren Kinder die Kindergärten oder Primarschulen von der Primarschulgemeinde Plaffeien-Brünisried-Plasselb besuchen, ihre Kinder für die Betreuung anmelden.
- 2.1.2. Pro Kind ist ein Anmeldeformular auszufüllen.

2.2. Anmeldung während des Schuljahres

- 2.2.1. Eine Anmeldung während des Schuljahres ist zu den ordentlichen Bedingungen möglich; bereits angemeldete Kinder haben jedoch den Vorrang.

2.3. Gelegentliche Betreuung

Kann trotz der Bemühungen der Eltern keine Betreuungsmöglichkeit innerhalb der Familie oder im Umfeld gefunden werden, ist eine gelegentliche Betreuung möglich. Die Bedingungen dieser gelegentlichen Betreuung werden im Ausführungsreglement geregelt.

2.4. Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung

- 2.4.1. Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person zur Zahlung der erteilten Leistungen. Letztere werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der Einrichtung sowie der Verhaltensregeln.
- 2.4.2. Die Verhaltensregeln betreffen in erster Linie Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.
- 2.4.3. Die Eltern sind in allen Belangen, die das Kind betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal verpflichtet.
- 2.4.4. Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der Einrichtung so rasch wie möglich mitzuteilen. Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet wird, können die Kosten für die Betreuungsleistungen reduziert werden. Ob eine Reduktion gewährt wird bestimmt die ASB-Kommission.
- 2.4.5. Die Eltern sind verpflichtet, jegliche ansteckende Krankheit zu melden; das kranke Kind kann während dieser Zeit die Einrichtung nicht besuchen.
- 2.4.6. Die Eltern informieren die Einrichtung am Vortag über die Rückkehr des genesenden Kindes.

- 2.4.7. Punktuelle Absenzen eines Kindes müssen der verantwortlichen Person mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt und begründet werden; sie werden in Rechnung gestellt.
- 2.4.8. Jedes angemeldete Kind muss über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Art. 3 Aufnahmeverfahren

- 3.1. Das vollständig ausgefüllte Formular für die definitive Anmeldung muss vor Betreuungsbeginn an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen persönlichen Angaben gemacht und die gewünschten Betreuungszeiten angegeben wurden.
- 3.2. Die Person, die die definitive Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb der im Ausführungsreglement festgesetzten Frist informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Falle kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.
- 3.3. Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, erstellt die ASB-Kommission eine Warteliste.
- 3.4. Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Einrichtung, beschliesst die ASB-Kommission anhand von einer umfassenden Analyse jeder einzelnen Situation über die Zuteilung der Plätze, wobei namentlich die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Einelternfamilie mit Erwerbstätigkeit;
 - b. Paar mit doppelter Erwerbstätigkeit;
 - c. Beschäftigungsgrad
 - d. Alter des Kindes/der Kinder;
 - e. Geschwister;
 - f. Unabdingbarkeit der Betreuung durch die Einrichtung (Zuteilung anderer Betreuungseinheiten);
 - g. Andere Betreuungsmöglichkeiten.

Art. 4 Vorübergehender Ausschluss

- 4.1. Der vorübergehende Ausschluss ist eine provisorische Massnahme.
- 4.2. Hält sich das Kind nicht an die Verhaltensregeln (s. Art. 2.4.2), so kann es die ASB-Kommission vorübergehend von der Betreuung ausschliessen.
- 4.3. Die ASB-Kommission legt die Dauer des vorübergehenden Ausschlusses fest; dieser beträgt jedoch höchstens 10 Betreuungstage.
- 4.4. Wird die monatliche Rechnung mehr als 30 Tage zu spät bezahlt, wird das Kind automatisch so lange von der Betreuung ausgeschlossen, bis die Rechnung beglichen wurde.

Art. 5 Ausschluss

- 5.1. Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme, die das gesamte Schuljahr über andauert.
- 5.2. Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln, so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die Eltern von der ASB-Kommission schriftlich verwarnet worden sind.

Letztere wie auch das Kind können angehört werden. Die ASB-Kommission befindet über die Massnahmen und informiert die Eltern über ihren Beschluss.

Art. 6 Abmeldung

- 6.1. Eine Abmeldung ist jederzeit möglich. Sie muss den im Ausführungsreglement bezeichneten Personen mindestens 30 Tage im Voraus auf das Ende eines Monats gemeldet werden.
- 6.2. Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis Ablauf der unter Art. 6.1 aufgeführten Frist in Rechnung gestellt.

Art. 7 Öffnungszeiten

- 7.1. Die Öffnungszeiten der Einrichtung während der Schulzeiten werden von der ASB-Kommission vor Beginn des neuen Schuljahrs festgelegt, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der beteiligten Gemeinden. Sie sind Bestandteil des Ausführungsreglements.
- 7.2. Unter besonderen Umständen (z.B.: spezieller Freitag) kann die ASB-Kommission die Einrichtung schliessen, unter der Voraussetzung, dass die Eltern innert angemessener Frist informiert werden können.
- 7.3. Während den Schulzeiten können die Öffnungszeiten durch die verantwortliche Person reduziert werden, im Einverständnis mit der ASB-Kommission. Dazu erstellt diese eine Stellungnahme (bei ungenügender Auslastung: einen Monat im Voraus; wenn eine Betreuungseinheit gar nicht belegt ist: sofort).

Art. 8 Tarife

- 8.1. Die Tarife werden nach einer degressiven Tarifskaala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt (ohne Mahlzeiten). Den Höchsttarif bestimmt die Gemeindeversammlung (siehe Anhang 1). Der Preis, den die Eltern zahlen müssen, darf nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Betreuung. Die Tarife für die Kinder, die den Kindergarten besuchen, werden entsprechend den Modalitäten nach FBG angepasst, d.h., der Beitrag des Staates und der Arbeitgeber wird vom Tarif, der für die Primarschulkinder vorgesehen ist, abgezogen.
- 8.2. Pro Familie wird eine einmalige Einschreibegebühr pro Schuljahr erhoben. Den Höchsttarif bestimmt die Gemeindeversammlung (siehe Anhang 1).
- 8.3. Die Tarife werden von der ASB-Kommission vor Beginn des Schuljahres festgesetzt und dem Gemeinderat der beteiligten Gemeinden zur Genehmigung unterbreitet. Sie sind Bestandteil des Ausführungsreglements.
- 8.4. Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z.B.: eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife das ganze Schuljahr gültig.

Art. 9 Hausaufgaben

- 9.1. Die Hausaufgaben können während der Betreuung erledigt werden.
- 9.2. Werden die Hausaufgaben während der Betreuung erledigt, so trägt die Einrichtung keinerlei Verantwortung was deren Qualität oder Vollständigkeit anbelangt. Diese Aufgabe obliegt den Eltern.

Art. 10 Rechnungsstellung

- 10.1. Die Betreuungsleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und müssen innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden. Verrechnet werden die im Anmeldeformular bzw. im Stundenplan vereinbarten Betreuungseinheiten.
- 10.2. Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden nachverrechnet, in Übereinstimmung mit der Tarifskaala der Einrichtung.
- 10.3. Die Zahlungsfrist wird auf den Rechnungen aufgeführt. Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5 % und die Mahnungskosten in Rechnung gestellt. Eine Eintreibung auf dem Weg der Betreibung bleibt vorbehalten.

Art. 11 Erziehungsprojekt

Das Erziehungsprojekt, das von der ASB-Kommission im Einvernehmen mit der verantwortlichen Person und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Jugendamtes verabschiedet wird, legt die sozialpädagogische Richtung der Einrichtung fest.

Art. 12 Vertraulichkeit

- 12.1. Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit der Familie des Kindes, dem Einrichtungspersonal, der ASB-Kommission oder mit dem Gemeinderat.
- 12.2. Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und der Lehrerschaft ist unerlässlich. Sie kann den gegenseitigen Austausch von Informationen, die für die Betreuung der Kinder und deren Entfaltung erforderlich sind, beinhalten.

Art. 13 Verantwortlichkeiten

- 13.1. Während der Einheiten, für die sie angemeldet sind, unterstehen die Kinder der Verantwortung des Betreuungspersonals.
- 13.2. Die Verhaltensregeln (Art. 2.4.2) sind Bestandteil der operativen Führung der Einrichtung und fallen in die Zuständigkeit der verantwortlichen Person. Die ASB-Kommission und die verantwortliche Person überwachen die operative Führung der Einrichtung.
- 13.3. Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, müssen die Eltern die verantwortliche Person im Voraus informieren.
- 13.4. Die Strecke von der Schule zur Einrichtung und umgekehrt legen die Kinder im Schulbus oder in Begleitung des Betreuungspersonals zurück. Unterwegs unterliegen die Kinder der Verantwortung der Einrichtung (Einzelheiten siehe Ausführungsreglement).
- 13.5. Die Einrichtung lehnt jegliche Verantwortung ab für:
 - die Strecke zwischen Wohnort und Einrichtung (und umgekehrt);
 - Diebstähle oder Schäden innerhalb der Einrichtung;
 - Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderen Person, die das Kind abholen darf, ereignen;
 - ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular.
- 13.6. Ist ein Kind fünfzehn Minuten nach der auf dem Anmeldeformular oder dem Stundenplan vereinbarten Uhrzeit noch nicht erschienen, hat sich die Einrichtung zu sorgen

und eine Suche einzuleiten. Bleibt diese Suche erfolglos, so verständigt die Einrichtung die Eltern oder die Ansprechperson.

- 13.7. Erleidet das Kind in der Einrichtung einen Unfall, so trifft die Einrichtung alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.
- 13.8. In Anwendung von Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) und Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) bleibt die Pflicht, ein Kind, das hilfsbedürftig erscheint, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, vorbehalten.

Art. 14 Rechtsmittel

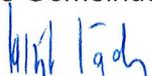
- 14.1. Jegliche Verfügung, die die ASB-Kommission in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von dreissig Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- 14.2. Gegen die Verfügungen des Gemeinderats kann innert dreissig Tagen seit Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Der Gemeinderat ist für die Anwendung dieses Reglements zuständig.
- 15.2. Das Reglement über die ausserschulische Betreuung der früheren Gemeinde Plaffeien vom 28. November 2014, jenes der früheren Gemeinde Oberschrot vom 28. November 2014 und jenes der früheren Gemeinde Zumholz vom 27. November 2014 werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.
- 15.3. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

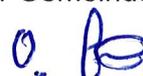
Durch die Gemeindeversammlung angenommen am ... **29. Nov. 2019**

Die Gemeindeschreiberin:


Margrit Mäder



Der Gemeindeammann:


Otto Lötscher

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am ... **28. Januar 2020**



Die Staatsrätin/Direktorin
Anne-Claude Demierre

Anhang 1

- A) Der **Höchsttarif** gemäss Art. 8.1 des Reglementes für eine Stunde Betreuung für ein Kind beträgt **Fr. 12.00**.
- B) Die Einschreibgebühr gemäss Art. 8.2 des Reglementes wird vom Gemeinderat der beteiligten Gemeinden festgelegt. Sie beträgt **maximal Fr. 80.00**.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am **29. Nov. 2019**

Die Gemeindeschreiberin:


Margrit Mäder



Der Gemeindeammann:


Otto Lötscher

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am .

28. Januar 2020


Die Staatsrätin/Direktorin
Anne-Claude Demierre